

**Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen
für die Einrichtung Mittagsbetreuung
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)
in der Fassung der 5. Änderungssatzung**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen nachfolgende Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Einrichtung Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr geführten Einrichtung „Mittagsbetreuung“ (§ 1 Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Die Jahresgebühr für alle 12 Monate wird in 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist dadurch einzugsfrei.

Bei Ein- oder Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres fällt der volle Monatsbetrag bis Ende der Abmeldefrist an.

- (2) Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder das Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besucht, ist die Gebühr weiter zu bezahlen.
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für die Mittagsbetreuung (einschließlich Spiel- und Getränkegeld) folgende Gebühren erhoben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit pro Woche

bis zu 1,00 Stunden	37,00 €
mehr als 1,00 bis 2,00 Stunden	70,00 €
mehr als 2,00 bis 3,00 Stunden	97,00 €
mehr als 3,00 bis 4,00 Stunden	105,00 €
mehr als 4,00 bis 5,00 Stunden	122,00 €

- (4) Bei besonderem Bedarf ist für den Besuch der Mittagsbetreuung auch die Buchung von Einzeltagen pro Woche möglich.
- (5) Die Buchung von Einzeltagen pro Woche oder pro Monat ist nur dann möglich, wenn durch die Buchung der staatliche Zuschuss nicht gefährdet wird.
- (6) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden zusätzlich zu den allgemeinen Monatsgebühren erhoben. Für die Buchung der Ferienbetreuung werden folgende Gebühren pro Woche erhoben:
- Ferienwochenpaket 1 (7:30 Uhr – bis 14:00 Uhr) pro Woche 51,00 €
 Ferienwochenpaket 2 (7:30 Uhr – bis 15:30 Uhr) pro Woche 63,00 €
 Ferienwochenpaket 3 (7:30 Uhr – bis 16:00 Uhr) pro Woche 69,00 €.

§ 6 Mittagessen

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Verpflegungsgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Fahrenzhausen zu zahlen. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Essenslieferanten und den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Einrichtungsgebühren im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Die §§ 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 gelten analog, sofern in der Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten keine anders lautende Regelung getroffen wurde.

§ 7 Gebührenerlass

- (1) Ein teilweiser oder vollständiger Gebührenerlass ist auf Antrag möglich, wenn mehrere Kinder einer Familie dieselbe Einrichtung gleichzeitig besuchen. Es wird für das zweite

und weitere Kind eine Gebührenermäßigung von jeweils 30 v. H. gewährt, wobei die Reihenfolge der Kinder für die Gebührenermäßigung nach der Höhe der anfallenden Gebühren bestimmt wird. So ist das „erste Kind“ das Kind, für welches die höchsten Gebühren zu zahlen sind.

(2) Der Antrag auf Gebührenerlass ist in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen zu stellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 05. August 2009

R. Jengkofer
(1. Bürgermeister)

Die Satzung wurde am 12.08.2009 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2009 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 01.03.2021 wurde am 10.03.2021 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2021 in Kraft.